

747

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Indirekteinleiterverordnung;

hier: Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 23. August 2007, Az.: W2 – S – 247 – 720 – 2007, wird die Firma M. Kummertat GmbH & CO.KG, Untere Röde 15 in 36466 Dermbach weiterhin widerruflich als sachverständige Stelle für den Prüfbereich „Mineralöhlhaltiges Abwasser“ (Anhang 49) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. August 2017.

Wiesbaden, 1. August 2012

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W2 – S – 247 – 852 – 2012
StAnz. 39/2012 S. 1077

748

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Indirekteinleiterverordnung;

hier: Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 28. August 2007, Az.: W2 – S – 248 – 721 – 2007, wird die Firma medentex Recycling Service GmbH, Piderits Bleiche 11 in 33689 Bielefeld nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung weiterhin widerruflich als sachverständige Stelle für den Prüfbereich Zahnbehandlung (Anhang 50) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. August 2017.

Wiesbaden, 6. August 2012

**Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie**
W2 – S – 248 – 853 – 2012
StAnz. 39/2012 S. 1077

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

749

DARMSTADT

Vorhaben der Firma Dyckerhoff AG, Werksgruppe Süd, Werk Amöneburg, Wiesbaden;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Dyckerhoff AG, Werk Amöneburg, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Weißzementklinkern durch die Ertüchtigung der Klinkertrocknung inklusive Bau eines neuen Brenners und einer neuen Brennkammer für den Einsatz von Petrolkoks wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben soll in Wiesbaden, Gemarkung: Kastel, Flur: 3, Flurstück: 133/7, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, 6. September 2012

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
IV Wi 43.1 GB Dyckerhoff – 9 f
StAnz. 39/2012 S. 1077

750

GIESSEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“
Vom 29. August 2012**

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der nach den Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), anerkannten Naturschutzvereinigungen, verordnet:

§ 1

(1) Das Heidenhäuschen zwischen Oberzeuzheim, Steinbach, Ellar und Hangenmeilingen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“ besteht aus Flächen der Flur 7 in der Gemarkung Ellar, Gemeinde Waldbrunn, Flur 25 in der Gemarkung Hangenmeilingen, Gemeinde Elbtal sowie Flur 27 und 28 in der Gemarkung Oberzeuzheim, Stadt Hadamar im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 145,02 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 7.000 mit einer unterbrochenen schwarzen Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die von den in der Abgrenzungskarte dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Soweit die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Naturschutzgebiet.

(5) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Laubwälder und Basaltblockhalden mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Der besondere Schutz gilt dem hier vorkommenden artenreichen Waldmeister-Buchenwald sowie dem Schlucht- und Hangmischwald. Schutz- und Pflegeziele sind die Förderung naturnaher Wälder, langfristige Reduzierung des Nadelholzes, Sicherung von Laub-Altholzbeständen, der Erhalt der natürlichen Basaltblockhalden, exponierter Steinbruchsteilwände und offener Pionierstandorte.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46) herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder

- wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Pflanzen, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
 5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort zu reiten oder Fahrrad zu fahren;
 8. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Geocaching zu betreiben;
 9. Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
 10. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 12. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
 13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Zeit vom 15. April bis 30. August sowie die ganzjährige Aufarbeitung von Kalamitätsholz und Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Innerhalb der Waldmeister-Buchenwälder sowie der Schlucht- und Hangmischwälder sind Nadelholzanteile von maximal 20 vom Hundert und Totholzanteile von mindestens 10 vom Hundert des aufstockenden Holzvorrates einzuhalten;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild mit den in § 3 Nr. 9 aufgeführten Einschränkungen;
3. die Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
4. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
5. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten;
6. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
7. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;

8. die Aufstellung von Hinweisschildern mit den Inhalten Natur, Geschichte und Kultur sowie Geografie an den Wegrändern; soweit diese Handlungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ und 9180 „Schlucht- und Hangmischwald“ (im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL (ABl. L 206 1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363 2006, S. 368)) führen.

§ 5

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Neubau jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
3. Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
4. die regelmäßige Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
5. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft.

§ 6

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 13 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung nach § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidenhäuschen“ im Kreis Limburg vom 7. Februar 1927 (Amtsblatt der preußischen Regierung zu Wiesbaden, Nr. 10 vom 12. März 1927) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

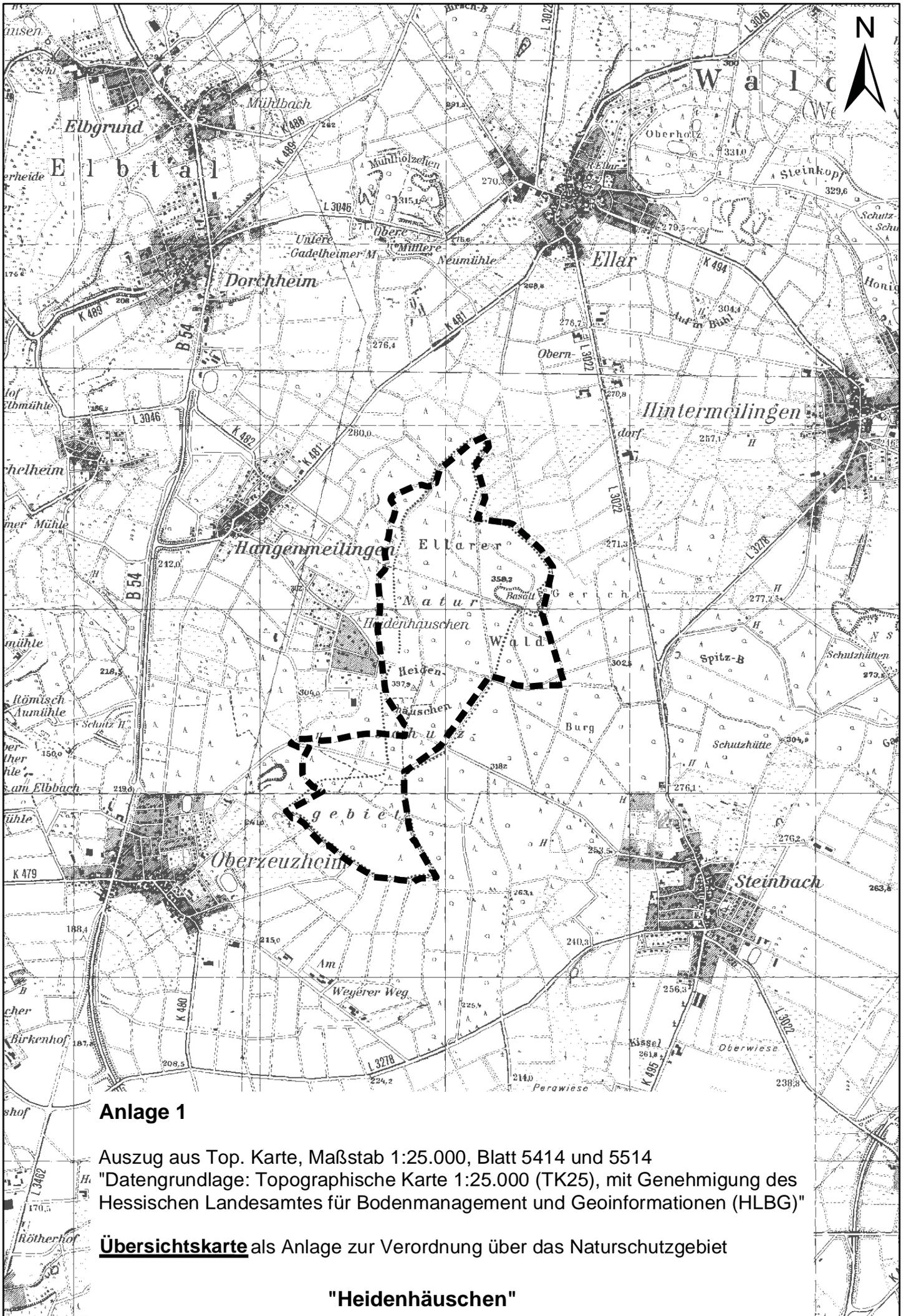
Gießen, 29. August 2012

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Witteck

Regierungspräsident

StAnz. 39/2012 S. 1077



Anlage 1

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1:25.000, Blatt 5414 und 5514

"Datengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformationen (HLBG)"

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Heidenhäuschen"

Anlage 2

ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 7.000

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Heidenhäuschen"

Gießen, den

Dr. Witteck
Regierungspräsident

Landkreis : Limburg - Weilburg
Stadt/Gemeinde : Elbtal : Waldbrunn : Hadamar
Gemarkung : Hangenmeilingen : Ellar : Oberzeuzheim
Flur : 25 : 7 : 28 und 27



Grenze des Schutzgebietes

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung
des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und
Geoinformationen (HLBG).

